

Aus der Univ.-Nervenklinik Marburg a. d. Lahn (Direktor: Prof. Dr. W. VILLINGER)
und der Jugendstrafanstalt Rockenberg (Direktor i. V.: Reg.-Rat H. KÜNKELER)

Autodiebstahlsdelikte Jugendlicher*

Von

WERNER MUNKWITZ und GÜNTER NEULANDT

(Eingegangen am 28. Mai 1957)

I.

Die Zunahme der Autodiebstähle beschäftigt heute nicht nur diejenigen, die beruflich mit Straffälligen zu tun haben. Wie die zahlreichen Berichte in Tageszeitungen, Illustrierten und im Rundfunk zeigen, interessiert sich die Öffentlichkeit für dieses vornehmlich von Jugendlichen begangene Delikt sehr stark.

Soweit uns Einsicht in die kriminalistische Literatur möglich gewesen ist, liegt lediglich aus dem Jahre 1941 ein kurzer Bericht von GROSCHEK¹ vor. Darin befaßt sich der Autor mit den Beweggründen, die seines Erachtens Ursache der Autodiebstähle Jugendlicher sind. Er bezweifelt, daß eine strenge Bestrafung auf die Täter bessernd zu wirken vermag. Spezielle Untersuchungen darüber sind jedoch zumindest in Deutschland noch nicht durchgeführt worden. Die Gerichte beurteilen solche Autoentwendungen entweder als Gebrauchsdiebstähle nach dem § 248 b, oder als wirkliche Diebstähle nach dem § 242, unter Umständen sogar als schwere Diebstähle nach dem § 243 StGB.

Interessant sind nun folgende Mitteilungen aus dem Ausland, die uns im Strafvollzug tätige Kollegen im Anschluß an Studienreisen gemacht haben.

Aus USA wird berichtet², daß in den Jahren 1947—1948 80% der in den Bundesstrafanstalten einsitzenden Jugendlichen wegen Autodiebstahls verurteilt worden sind. Die Zahl ist deshalb so erstaunlich hoch, weil es sich bei dem Autodiebstahl um ein typisches „Interstate“-Vergehen handelt, das durch den Bund verfolgt wird.

Im einzelnen zeigt eine amerikanische Statistik über 340 wegen Autodiebstahls verurteilte Jugendliche folgende bemerkenswerte Tatsachen:

Dieses Delikt wurde weitaus am meisten im Alter von 16 (36%) und 17 (33%) Jahren begangen. Der größte Teil dieser Jugendlichen war noch nicht (53%) bzw. nur einmal vorbestraft (38%). Gestohlen wurden oft mehrere — meist Ford — Wagen. 92% entwendeten unverschlossene Wagen, bei den sogar oft der Zündschlüssel steckte. 73% der Jugendlichen gaben als Motiv an, die Wagen lediglich als Transportmittel entwendet zu haben. Eines weiteren Vergehens hatten sie sich nicht schuldig gemacht. 16% erklärten, aus Freude und Vergnügen und 9% in Verbindung mit einer anderen kriminellen Handlung den Diebstahl begangen zu

* Herrn Professor VILLINGER zum 70. Geburtstag gewidmet.

haben. Lediglich 1% hatte die Absicht, den Wagen zum ständigen Gebrauch in ihren Besitz übergehen zu lassen. Unter Alkoholeinfluß begingen 22% dieser Täter die Straftaten. In den weitaus meisten Fällen wurde die Tat gemeinsam mit einem anderen Jugendlichen ausgeführt.

Eine japanische Dozentin für Sozialpädagogik äußerte anläßlich eines Besuches in unserer Jugendstrafanstalt, daß der Autodiebstahl Jugendlicher auch in Japan ein aktuelles Problem sei.

Ein Fachkollege, der sich zu Studienzwecken mehrere Monate in Schweden aufgehalten hatte, berichtete uns, auch dort sei das „Autoleihen“ neben dem Schaulustereintritt das Hauptdelikt der Jugendlichen³.

Von 334 Jugendlichen, die im Jahre 1954 die Zugangsstation unserer Anstalt durchliefen, wurden *verurteilt wegen*

Diebstahls	Kfz.-Diebstahls	davon wegen	
		Autodiebstahls	Motorradiebstahls
209	111	58	53

Aus dieser Übersicht ist zu entnehmen, daß fast jeder 3. „Zugang“ wegen (bzw. *auch* wegen) Kraftfahrzeugdiebstahls bestraft war; davon wurden 58 wegen Autodiebstahls verurteilt. Die angegebene Zahl der Autodiebstähle umfaßt diejenigen Jugendlichen, die Autos — meist in Tateinheiten mit Fahren ohne Führerschein — unbefugt benutzt, gestohlen, beraubt oder mit Gewalt in ihren Besitz gebracht haben.

Im folgenden soll versucht werden, das Gemeinsame und Unterschiedliche dieser sog. „Autodiebe“ darzustellen, wie es sich im Rahmen der in der Jugendstrafanstalt durchgeführten, dem Erziehungsplan zugrunde liegenden Persönlichkeitsforschung ergeben hat. Diese Untersuchungen sind nach entwicklungsbiologischen, konstitutionspsychologischen und kriminalpsychologischen Gesichtspunkten angestellt worden.

II.

Der *Begriff* „*Autodieb*“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch recht verschwommen. So bezeichnet man als „Autodieb“ z. B. — in einem Atemzuge mit den Autobahnräubern — einen Autoschlosserlehrling, der in seinem Betrieb von Kunden untergestellte Wagen unerlaubt benutzt hat. Auch derjenige, der aus einem Auto Gegenstände entwendet, wird oft als „Autodieb“ bezeichnet. Das Zusammentreffen der Momente „Auto“ und „Diebstahl“ scheint zu dieser Klassifizierung zu genügen, nach der auch derjenige, der in einem Auto einen Mitfahrenden bestiehlt, ein „Autodieb“ wäre.

Will man die kriminologische Bedeutung der in Betracht kommenden Delikte erfassen, so ist es unseres Erachtens erforderlich, den Begriff „Autodieb“ näher zu charakterisieren.

Wir unterscheiden deshalb 4 Tätergruppen:

1. den „Autobenutzer“,
2. den „Autodieb“,
3. den „Autoberaub“,
4. den „Autoräuber“.

Gemeinsam ist diesen, daß sie gesetzeswidrig gehandelt haben, und daß ein Auto das Objekt ihrer Straftat gewesen ist, bzw. eng mit ihr in Zusammenhang gestanden hat. Deutlich unterscheiden sie sich jedoch bereits hinsichtlich der Motivation und der Art der Begehung der Tat. Selbstverständlich steht auch hier, wie bei jeder Unterscheidung von „Typen“ die Wirklichkeit dem Ordnungsversuch mit fließenden Übergängen gegenüber. Deshalb wird sich nicht jeder Einzelfall einer solchen Gruppe zuordnen lassen.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie sich die von uns untersuchten sog. „Autodiebe“ zahlenmäßig auf die 4 genannten Tätergruppen verteilen:

Autobenutzer	23
Autodiebe	12
Autoberaub	19
Autoräuber	4

Die Gruppe der Autobenutzer ist danach im Jugendstrafvollzug zahlenmäßig am stärksten vertreten. Auf ihre Abgrenzung soll deshalb besonderer Wert gelegt werden. Charakterologische Ausführungen zu den anderen Gruppen sind erst nach der Vorlage eines größeren Materials möglich.

A. Der „Autobenutzer“

Unter Autobenutzern verstehen wir alle Täter, die zwar unerlaubt, doch ohne die Absicht einer rechtswidrigen Zueignung fremde Autos fahren, meist um ein sportbetontes und entwicklungsbedingtes Bedürfnis zu befriedigen. Die Achtung vor dem fremden Eigentum zeigt sich deutlich in der Art der Begehung der Tat: Der Autobenutzer entwendet in der Regel aus dem Auto nichts und behandelt den Wagen mit einer gewissen Sorgfalt. Um ihn nicht schädigen zu müssen, wird oft lange nach einem unverschlossenen Wagen gesucht. Oft werden Hemmungen erst durch Alkoholgenuß beseitigt. Meist wird dieses Delikt in Gemeinschaft mit mehreren, oft denselben Jugendlichen begangen (Bande). Rechtlich gewürdigt wird es in Tateinheit mit Fahren ohne Führerschein als unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen unter Umständen aber auch als einfacher, bzw. schwerer Diebstahl. Für den Richter ist dabei wesentlich, daß die Wagen nicht an dem Ort wieder abgestellt werden, von dem sie gestohlen worden sind. Dieses „Zurückstellen“ unterbleibt

aber, wie die Befragung gezeigt hat, oft nur aus Angst vor der Entdeckung. Die meisten zu dieser Deliktart greifenden Jugendlichen stammen aus geordnetem Hause. Von ihren meist nächtlichen Streifzügen wissen die Eltern nichts. Bevorzugt entwendet werden sehr schnelle und repräsentative Wagen, die sich auch leicht bedienen lassen. Diesen Vorzug scheinen vor allem — neben den amerikanischen Pkws. — die Opel-Wagen, insbesondere der Opel-Kapitän, zu besitzen.

„Wir stahlen Opel-Wagen, weil man den am besten versteht und der auch schneller ist. . . . Der Wagen mußte auch mords aussehen. . . .“, erklärte ein 18jähriger, rückfällig gewordener Jugendlicher.

Sehr häufig lassen sich Spezialisierungen auf bestimmte Wagentypen beobachten. Der Augenblick des Entwendens wird übereinstimmend wegen des „Nervenkitzels“ als besonders reizvoll empfunden.

Das Erscheinungsbild des Autobenutzers fällt in der Jugendstrafanstalt so auf, daß es unabhängig von der relativ hohen Zahl und der besonderen Eigenart des Deliktes zu einer näheren Erforschung angeregt hat. Konstitutionell stehen uns bei dieser Gruppe meist grazile, leptosome, harmonisch gewachsene Jungen gegenüber. Sie zeigen bei der reifungsbiologischen Untersuchung — nach den von ZELLER⁴ angegebenen und nach SCHMIDT-VOIGT⁵ modifizierten Untersuchungsmethoden — oft Reifungsrückstände bis zu 2 Jahren. In entwicklungspsychologischer Hinsicht ist ein Mißverhältnis zwischen altersentsprechender oder darüberliegender Verstandes — und erheblich verzögerter emotionaler Entwicklung charakteristisch. Diese Entwicklungsdisharmonie stellt unseres Erachtens bei diesen Jugendlichen einen wesentlichen kriminogenen Faktor dar (s. den unten dargestellten Fall I). Stark entwicklungsbedingte Züge zeigt auch das charakterologische Bild unserer Autobenutzer.

Folgende 3 Gemeinsamkeiten fielen uns besonders auf:

1. Die Autobenutzer sind sehr aufgeschlossene, umweltbezogene, kontaktfreudige, leicht ansprechbare und begeisterungsfähige Jugendliche.
2. Sie gehören zu den besonders Aktiven. Mit meist etwas gehobenem Selbstgefühl streben sie voller Antriebe nach Erlebnissen und Tätigkeit. Am Sport nehmen sie mit besonderer Freude teil. Sie leiden unter der Erlebnisarmut des Anstaltslebens und der Monotonie der Zellenarbeit.
3. Sowohl bei den Bediensteten als auch bei den Mitgefangenen sind die Autobenutzer — trotz eines oft erhöhten Geltungsstrebens — beliebt, weil sie sehr beweglich, willig und bindungsfähig sind und, dank der meist in einem geordneten Elternhaus genossenen guten Erziehung, gute Umgangsformen besitzen. Während ungefähr 90% unserer Jugendlichen aus ungeordneten Verhältnissen kommen, ist die häusliche Situation auf Grund der vorliegenden Berichte der Jugendämter bei 19 von

21 unserer Autobenutzer als geordnet anzusehen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß hinter der äußeren Geordnetheit teils erhebliche Spannungen zu den Eltern bestehen, meist weil sich die Jugendlichen zu sehr bevormundet und nicht verstanden fühlen.

Über die Beweggründe befragt, die zu der unerlaubten Autobenutzung geführt haben, machen uns 4 Mitglieder einer „Autobande“, die in einer Großstadt in 19 Fällen Autos entwendet haben, folgende Angaben:

Bandenführer A., 19 Jahre. „. . . . habe es immer nach Genuß von Alkohol gemacht, dann waren erst die Hemmungen weg Vor meinen Augen schaukelten dann Bilder aus Gangsterfilmen und Schundliteratur, da kamen mir die Einfälle. Hatte es nicht nötig, denn meine Eltern hatten mir kurz vorher eine 600ter BMW gekauft. Bin froh, daß es rausgekommen ist, denn sonst wäre es so weitergegangen. Hatte mir bei allem nichts gedacht, ärgere mich tot über alles“

Kl., 18 Jahre. „. . . . Bei mir war es der Reiz der Spannung, des Verbotenen, des Abenteuerlichen und der Liebe am Fahren. Das ist so eine Art Trieb, wenn man es einmal angefangen hat, kann man es nicht mehr lassen“

H., 17 Jahre. „. . . . Ich fahre halt gern Auto, sitze gern drinnen und kutschiere durch die Gegend, so mit 100 Sachen Motorrad ist doch nichts, wird man so dreckig“

G., 17 Jahre. „. . . . Bei mir war es Abenteuerlust, interessiere mich für diesen Sport, habe mir keine Gedanken weiter darüber gemacht. Wir haben doch die Wagen immer wieder abgestellt, habe nur amerikanische Wagen genommen, weil für die Amerikaner das Benzin billiger ist, sind schonend mit den Wagen umgegangen, haben nichts beschädigt, nie etwas weggenommen“

Ähnliche Motivationen gehen aus anderen Äußerungen hervor:

W., 19 Jahre. „. . . . Es ging ja nicht ums Klauen, sondern nur ums Autofahren, wollte damit angeben War angetrunken, damit wollte ich den Schmerz über die verlorene Freundin vergessen“

A., 18 Jahre. „. . . . Wollte nur einmal wieder spazierenfahren, habe die Wagen immer wieder hingestellt Es ist so schön, so mit 100 Sachen durch die Gegend zu fahren Das Autofahren lag mir so im Blut“

Jo., 19 Jahre. „. . . . Mein Vater hatte mich wieder einmal rausgeschmissen. Als ich so Nachts durch die Straßen zog, kam mir der Gedanke, mich in ein Auto zu setzen. Habe so Lust an Autos“

H., 19 Jahre. „. . . . Wir waren im Kino, wollten den weiten Weg nicht zu Fuß zurück Das Autofahren habe ich bei meinem Vater gelernt. Wollte das Fahrzeug am nächsten Tag wieder zurückbringen. Meine Freunde haben mich jedoch überredet, noch eine Spritztour auf der Autobahn zu machen. Wir bauten einen Unfall“

Die folgenden Äußerungen stammen von dem 17jährigen Schlosserlehrling und Tankwart K., der sich mitten in einer heftig verlaufenden Pubertätsentwicklung befindet. K. wird von den Mitgefangenen oft mit großem Interesse besprochen, einige geben ihn als ihren Boss an. K. hat nur amerikanische Luxuswagen entwendet. Wegen des gleichen Deliktes das er damals, wie er sagt, „aus hemmungsloser Vergnügungssucht“ und „um Schau zu reißen“ begangen habe, ist er bereits früher in FE gegeben worden.

„. Nun begann eine Zeit des Taumels. Ich kam mir vor wie ein Süchtiger. Von Deutschland wollte ich nichts mehr wissen und mein ganzes Leben und Denken handelte von der neuen Epoche und von Amerika. Ich trug nur noch amerikanische Kleidung, einreihige Anzüge, expressionistische Krawatten und studierte amerikanische Sitten und Gebräuche. Die Angehörigen meiner amerikanischen Freundin hatten einen Narren an mir gefressen. Ich wankte von einem Club in den anderen. Es war alles so neu und so leicht. Um Geldsachen brauchte ich mich nicht zu kümmern. Durch mein neues Leben hatte ich nicht mehr die richtige Lust zum Lernen und mit 40 DM im Monat auszukommen. „Das urgermanische Leben“ hatte keinen Reiz mehr für mich. An einem Sonntagnachmittag auf der Autobahn F.—D. hatte ich zum ersten Male in meinem Leben das Steuer eines schweren Buiks, der meinen amerikanischen Bekannten gehörte, in den Händen. Nun hatte ich Blut gerochen. Wenn immer ich Zeit hatte, fuhr ich den Wagen. Als meine Freundin mit ihren Eltern nach Frankreich ging, gab es für mich eine Wendung. Nun stand ich da, ohne Arbeit, ohne Freunde. Da stahl ich meinen ersten Wagen. Es war ein grüner Buik, Baujahr 1952. Mit diesem Wagen fuhr ich nach Bergen zu einem Tanzvergnügen. Ich brauchte Freunde mit Geld. Mich hatte ein ungeheurer Lebenshunger ergriffen. Mit dem Wagen fuhr ich bis zum anderen Morgen und ließ ihn in der Nähe des Bahnhofes stehen. Etwa 3 Wochen später machte ich den großen Fehler nochmals. Die Zeit danach (nach Entlassung aus der U-Haftanstalt) verbrachte ich mit der Pflege meines Gartens. Mein Lebenshunger aber blieb. Ich suchte mir Freunde aus, lud sie ein und sagte ihnen, um was es ging. Ich machte zur Bedingung, daß sie die englische Sprache beherrschen und amerikanische Kleidung tragen müßten. Die Türen des Caddillac waren offen. Es war derselbe Wagen, weswegen ich in U-Haft gekommen war. Der Wagen hatte einen großen Reiz auf mich ausgeübt. Wir stiegen ein und fuhren nach H. Wir jagten mit 120 Meilen über die Autobahn dahin. Wir hatten etwa 1000 Galonen Benzin auf Marken der US-Armee (4000 Liter). Mit dem Wagen fuhren wir eine Woche lang. Wir aber trieben die Sache auf die Spitze; der größte und teuerste Wagen war gerade gut genug. Wir bevorzugten schwarze Limousinen mit Sonnenblenden und weißen Reifen. Kein Wunder, daß wir Mädchen in Hülle und Fülle hatten und dies war auch letzten Endes der Zweck der Sache. Wir machten große Reisen durch Deutschland.“

Auszugsweise wird noch die Schilderung des 20jährigen H. wiedergegeben, der kürzlich auf einem Außenkommando einen Wagen zu fahren versuchte. H. bestieg vor den Augen des Eigentümers, anderer Gutsbewohner, der Mitgefangenen und des Beamten einen im Gutshof stehenden Pkw. Wie er glaubwürdig angibt, wollte er nur eine Runde fahren. „Ich dachte, mit dem Mann, dem Arzt, läßt sich schon reden.“ Sein Verhalten wurde als Fluchtversuch verstanden und sofortige Gegenmaßnahmen eingeleitet. H. erkannte wenige Minuten später, nachdem der Wagen beim Rückstoßen beschädigt worden war, was er angerichtet hatte und entfloh nun tatsächlich mit dem Pkw. durch das Gutstor.

„. Während des Krieges war ich immer dort, wo was los war. Es war ein wildes Leben. War mehr in Gefangenenlagern und bei ausländischen Arbeitern, lernte das wilde Leben da erst richtig lieben. 1945 war mit einem Male nichts mehr los. Ich dachte, es muß doch irgendwo etwas los sein, war immer wie ein wildes Tier, das man zähmen wollte. Habe alle möglichen Sprachen gelernt, hat mir Spaß gemacht wie die Amis kamen und herumfuhren. Ich habe

22 Wagen gestohlen, aber auch aus dem Wagen immer etwas mitgenommen. Das war so eine Art Steckenpferd von mir, wollte ein Andenken vom Wagen haben. Habe die Dinger zu Hause in einer Bodenkammer aufgestapelt und Spaß daran gehabt. Kam mir wie ein Jäger vor, der von der Jagd heimkommt Wollte diese unbedingt jemandem zeigen und konnte es nicht, habe es deshalb meinem Bruder gezeigt Ich bin einen Monat lang jede Nacht losgezogen, manchmal habe ich auch Mädchen mitgenommen, manchmal habe ich 3 Tage lang denselben Wagen benutzt, habe ihn aber oft wieder an den Platz gestellt, dann aber am nächsten Tag wieder geholt. Mir hat der ganze Verlauf (der Entwendung) Spaß gemacht: Gang hinein, umgeschaut, war spannend, wenn ich das Gefühl hatte, daß in dem Wagen was drin war. Am besten gefiel mir immer, wenn der Besitzer dazukam, ich ihm vor der Nase wegfuhr und wenn ich den Streifenwagen einen Streich spielen konnte. Habe mich immer so verhalten, daß ich aufgefallen bin Bei Kontrollen bin ich im 2. Gang gefahren und habe getan, als wollte ich stoppen, auf einmal Gas gegeben, da haben sie mich verfolgt, das wollte ich ja Es war interessant, die Zeitungsabschnitte zu verfolgen, bin immer zum Aushang, da stand dann ‚unbekannter Täter‘, ‚Spezialist am Werk‘ ‚Der Besitzer steht schreiend auf der Straße‘ ‚Immer noch keine Spur‘ usw.“

Als Motive werden also besonders die sportbetonte Leidenschaft am Fahren, aber auch Abenteuerlust, Freude an der Spannung, Geltungsbedürfnis, Vergnügungssucht, seltener eine gewisse Bequemlichkeit genannt. Diese Motive sind stark entwicklungsbedingt. Zur weiteren Charakterisierung werden noch zwei Beispiele unserer typischen Autobesitzer angeführt.

L., 17 Jahre alt, wurde mit 8 Monaten Jugendstrafe in die Anstalt eingeliefert. Er hat 3 Autos entwendet. Den letzten Diebstahl beging er kurz nach der Entlassung aus der U.-Haft.

L., ein graziler, lebhafter Jugendlicher, fiel bereits während des Zugangsunterrichtes wegen seiner Aufgeschlossenheit und seiner höflichen Umgangsformen auf. Bald nach seiner Einlieferung wurde L. von seinen Adoptiveltern besucht. Diese nahm L. kurz nach dessen Geburt auf, da ihre Ehe kinderlos geblieben war. Wie sie durchblicken ließen, soll die leibliche Mutter einer sehr angesehenen Familie angehören. L's Adoptivvater, von Beruf Beamter, war sehr aufgeschlossen und interessiert und führte die Gespräche während mehrerer Besuche mit einer sehr selbstbewußten, etwas selbstgefälligen und unpersönlichen Art, die uns auch an seinen Briefen aufgefallen war.

L's haben ihren Adoptivsohn, der immer im Mittelpunkt ihres Interesses gestanden hat, mit großer Aufmerksamkeit erzogen und sehr verwöhnt. Sie waren in ständiger Sorge, sie könnten an seiner Erziehung etwas versäumt oder falsch gemacht haben und waren bemüht, alle schlechten Einflüsse und Gefahren von ihm fernzuhalten. So durfte L., zu seinem großen Ärger, nur wenig Umgang mit Gleichaltrigen haben und an Fahrten u. ä. — oft als Einziger der Klasse — nicht teilnehmen. Deshalb kam es zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Eltern. Im allgemeinen, so betonten die Eltern, habe L. aber bis zu seinem 15. Lebensjahr keine Schwierigkeiten gemacht, sondern sei „folgsam“ gewesen. Auch in der Schule — er besuchte bis zur Obertertia das Realgymnasium — sei er der „Liebling des Lehrers“ gewesen.

Als L. 16 Jahre alt war, erfuhr er im Streit mit einer Verwandten, daß er unehelich geboren sei und deshalb keine Veranlassung habe, sich mit Stolz auf seine Adoptiveltern zu berufen. Als L. in Unterlagen des Adoptivvaters, die er heimlich durchsuchte, diese Angabe bestätigt fand, trieb er sich tagelang herum, wie er sagt,

weil er nicht mehr wußte, was er tun sollte. Die Eltern klagten seit dieser Zeit über seine Unaufrichtigkeit. Sie glaubten, daß L's Enttäuschung als die alleinige Ursache seiner Straftaten anzusehen sei und machten der Verwandten deshalb schwere Vorwürfe.

L's intellektuelle Leistungen entsprechen (bei der Intelligenzprüfung nach AMTHAUER) etwa dem Altersdurchschnitt, trotz seines sehr oberflächlichen und sprunghaften Denkens. Er ist stark umweltbezogen und voller Erlebnisdrang. L. ist leicht ansprechbar, begeisterungsfähig und neigt zu überschwänglichen Gefühlsäußerungen. In seinem aktiven, manchmal etwas anmaßend und anspruchsvoll erscheinenden Verhalten spiegelt sich ein unkritisches Selbstbewußtsein. Zwischen Verstandes- und Gefühlsentwicklung ist ein deutliches Mißverhältnis zu beobachten. Die erhebliche Verzögerung seiner emotionalen Entwicklung dürfte vor allem in der L. eigenen oberflächlichen Erlebnisverarbeitung zu suchen sein, aber auch in der Art der erzieherischen Einwirkung durch die Adoptiveltern, die mehr der Verstandesentwicklung, der Ausbildung höflicher Umgangsformen und der (ungerechtfertigten) Stärkung seines Selbstvertrauens, als der Entwicklung eines natürlichen Gefühlslebens zugute gekommen ist.

Sicher ist die Erkenntnis, daß er ein Adoptivkind sei, für L's Straftat insofern von Bedeutung gewesen, als sie zu einer Lockerung der Bindung in einem sehr schwierigen Moment der seelischen Entwicklung geführt hat.

Ein Versuch, seine Lebensführung rational, nach überlegten Vorsätzen und Prinzipien zu gestalten, mußte scheitern, weil es — wie L. selber deutlich erlebte — an der entsprechenden gefühlmäßigen Unterbauung fehlte. So verließ L., wie auch durch die Akten bestätigt wird, die Untersuchungshaftanstalt mit den besten Vorsätzen. Nur das Erscheinen eines zufällig hinzukommenden Aufsichtsbeamten hinderte ihn daran, wenige Minuten später schon wieder einen Wagen zu entwenden. Den nächsten Autodiebstahl beging er 8 Tage später.

W., 21 Jahre alt, wurde zu 10 Monaten Jugendstrafe verurteilt, weil er in 4 Fällen Pkws. entwendet und gefahren hatte, ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein. Die Straftaten beging er teilweise in angetrunkenem Zustand. Er richtete einen Sachschaden von 1700 DM an.

W. entstammt einer Flüchtlingsfamilie. Diese bewohnt jetzt ein Behelfsheim, das aber, wie das Jugendamt mitteilt, sauber und ordentlich gehalten ist. Der Vater betrieb in Schlesien ein eigenes Unternehmen. Im Kriege wurde er verschüttet und ist seitdem kränklich und leicht erregbar. Da er keine schwere Arbeit verrichten kann, ist er seit Jahren arbeitslos. Darunter und unter dem Flüchtlingschicksal leidet er sehr; er ist deshalb oft sehr mißmutig und verstimmt. Die Familie ernährt er von seiner KB-Rente und Arbeitslosenunterstützung. W. klagt vor allem darüber, daß der Vater für ihn und seine Interessen (besonders Segelfliegen und Motorsport) nur wenig Verständnis gehabt habe. Mit der Mutter hat er sich gut verstanden.

Im Bericht des Jugendamtes heißt es: „Nachteiliges ist über die Eltern nicht bekannt.“

Obwohl W. infolge der Flucht 2 Jahre lang die Schule hatte versäumen müssen, wurde er aus der 8. Klasse mit guten Zeugnissen entlassen. Eine nach der Schulentlassung begonnene Maschinenschlosserlehre mußte er auf Wunsch des Vaters aufgeben, weil dieser nicht in der Lage war, die Kosten für die notwendige Berufskleidung aufzubringen. Er hätte gern als Autoelektriker gelernt, doch hatte der Vater Angst, es könnte ihm dabei etwas passieren. So lernte er 3 Jahre lang als Maurer und bestand die Gesellenprüfung mit „gut“.

W's intellektuelle Leistungen liegen etwas über dem Altersdurchschnitt. Trotz eines Lebensalters von 21 Jahren befindet er sich noch in der Pubertätsentwicklung.

W. ist sehr aufgeschlossen, gefühlslebendig und hingabefähig. Er ist voller Idealismus für den Motorsport und das Segelfliegen. Begeistert schwärmt er davon, einmal bei der Luftwaffe fliegen zu können. W. ist sehr mit sich und seinen Problemen beschäftigt. Seinen starken Äußerungsdrang sucht er in zahlreichen schriftlichen Niederlegungen zu befriedigen. Die Autos habe er — so gibt er jetzt an — entwendet, weil ihn das Verbotene gereizt habe, und um gegen den Vater zu protestieren.

W. wurde, nachdem er $\frac{2}{3}$ seiner Strafe verbüßt hatte, auf Grund seiner guten Führung gnadenweise entlassen und ist bisher nicht wieder aufgefallen.

B. Der „Autodieb“

Auch der Autodieb fährt den Wagen unerlaubt. Er unterscheidet sich jedoch von dem Autobenutzer durch die fehlende Achtung vor fremden Eigentum. Er stiehlt den Wagen in der Absicht, sich ihn, oder darin bzw. daran befindliche Sachen zuzueignen. Der *Autodieb*, der einen Wagen um des Fahrens willen stiehlt, hat die Absicht, den Wagen zu behalten. Er versucht diesen unter Umständen auch durch äußerliche Veränderungen unkenntlich zu machen und wenn möglich, über Mittelsmänner zu verkaufen. Dem Autodieb ist das Auto genauso wie den motorisierten Dieben nur Mittel zum Zweck.

Ein 20jähriger, wegen Auto- und Einbruchsdiebstahl 3fach Vorbestrafter, jetzt zu 5 Jahren Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher äußerte zu dieser Tätergruppe:

„Die nächsten und wohl die gefährlichsten Diebe sind die, *die den Wagen als Mittel zum Zweck* z. B. zu Schaufenstereinbrüchen, Raubüberfällen usw. entwenden, oder die Wagen ausschachten. Sie benutzen meist ein Fahrzeug, das sehr schnell ist, um sich vom Tatort zu entfernen und somit den Verfolgern zu entgehen. Auf das Auto nehmen sie keinerlei Rücksicht, und der Besitzer bekommt es vielleicht in einem fürchterlichen Zustande wieder zurück, meistens erst, wenn die Täter gestellt sind. Tagsüber steht es dann in irgendeinem Unterschlupf, abends wird es zu neuen Raubzügen benutzt. Die Diebe wechseln laufend die Nummern, oft benutzen sie auch mehrere Fahrzeuge in welche sie mehrfach umsteigen, um so die Verfolgung zu erschweren. Dann benutzen sie noch die sog. Spritzer (Amispritzer, Gigolos, Taschendiebe usw.) als Verkehrsmittel, wenn sie ihre Praxis von einer Großstadt in eine andere verlegen, um dort (da sie noch unbekannt sind) wieder bessere „Freier“ zu bekommen und daher besser anschaffen zu können und sich mit dem Auto die teuren Fahrtkosten zu ersparen“

Folgender Fall mag diese Tätergruppe charakterisieren:

Der 18jährige J. wurde mit einer unbestimmten Jugendstrafe eingeliefert, die ausgesprochen worden war, weil er sich innerhalb von 3 Tagen in insgesamt 11 Fällen des Diebstahls schuldig gemacht hatte und ohne Führerschein gefahren war. Drei Versuche, Pkw's zu stehlen, waren gescheitert. Er hatte aus diesen Wagen verschiedene Wertgegenstände entwendet. Schließlich gelang es ihm, einen Volkswagen zu stehlen, mit dem er einige Einsteigediebstähle (in ein Hotel, einen Gasthof, einen Bahnhof und den Kassenraum eines Freibades) ausführte. Das gestohlene Gut (Schokolade, Zigaretten, Geld, ein Eintrittskartenschränkchen u. a.) fuhr er mit dem gestohlenen Wagen weg.

J. war bereits wegen eines Einbruches in einer Gastwirtschaft mit 4 Wochen Jugendarrest vorbestraft.

Den Akten des Jugendamtes entnahmen wir:

J. kommt aus denkbar ungünstigen häuslichen Verhältnissen. Die Eltern sind geschieden. J. gibt an, daß ihn die Mutter zum Stehlen angehalten habe. Sie habe stark geraucht. Er habe für sie in Lebensmittelgeschäften gestohlen. „Die Großmutter mütterlicherseits“, so schreibt das Jugendamt, „war eine hausierende Zigeunerin“.

C. Der „Autoberaubler“

Die Autoberaubung unterscheidet sich nicht von einem gewöhnlichen Diebstahl. Sie hat nur die besondere Eigenart, daß die gestohlenen Gegenstände aus Autos entwendet werden. Fast durchweg sind die Jugendlichen bereits durch Diebstahl oder andere Vergehen in Erscheinung getreten und mit Jugendarrest oder mit Jugendgefängnis vorbestraft.

Meist handelt es sich bei unseren „Autoberaubern“ um erheblich verwahrloste und gefährdete Jugendliche, die hofften, durch ihre Taten auf bequemen Wegen zu Geld oder erstrebenswerten Gütern zu gelangen, oder die sich in einer gewissen Notlage befanden.

Auch diese Gruppe soll durch ein Beispiel charakterisiert werden:

K. wurde wegen schweren Diebstahls erstmalig 1952 mit 1 Jahr Jugendgefängnis bestraft und jetzt erneut mit 9 Monaten Jugendstrafe eingewiesen. Er ist in eine Bar eingebrochen und hat in 15 Fällen Autos aufgebrochen und beraubt.

Der jetzt 19jährige ist unehelich geboren. Seine Mutter heiratete einen Reisevertreter, von dem sie aber getrennt lebt. Sie bewohnt mit K. und dessen 3 Schwestern (7, 10 und 13 Jahre alt) in einer Großstadt ein Zimmer. Während sie früher als Angehörige einer Artistenfamilie bei einer Seiltänzergruppe tätig war, ist sie heute in einer Bar als Servierfräulein beschäftigt. Da sie viel unterwegs ist, waren sich die Kinder meist selber überlassen und „lungerten“, wie berichtet wird, „viel auf der Straße herum“. Der Mangel an erzieherischen Einflüssen hat zu erheblichen Verwahrlosungserscheinungen geführt. K. wurde in der Volksschule 2mal nicht versetzt. Nach der Entlassung aus der 6. Klasse verrichtete er Gelegenheitsarbeiten.

K. hat, wie er selbst sagt, seine Straftaten „kühl und mit Berechnung“ ausgeführt. Er hoffte, dadurch auf bequemem Wege, ohne viel Anstrengung, zu möglichst viel Vorteilen zu kommen. Für den Fall, daß es nicht klappen würde, habe er sich überlegt, daß es auch nicht schlimm sei, wenn er ins Gefängnis komme. Zu Hause habe er sich doch nie wohlgeföhlt und möchte auch nicht wieder dorthin zurück. „Hier in R. habe ich wenigstens meine Ordnung, die ich brauche.“

D. Die „Autoräuber“

Gemeinsam haben diese mit den Autodieben die Absicht, sich den Wagen, eine in ihm befindliche Sache oder mit ihm andere fremde Sachen anzueignen. Er unterscheidet sich von den „Autoberaubern“ dadurch, daß er nicht davor zurückscheut, Gewalt gegen Personen anzuwenden, um bestehende Hindernisse zu überwinden.

Während in der Nachkriegszeit auch diese Gruppe straffällig gewordener Jugendlicher häufiger in der Jugendstrafanstalt vertreten war (manche hatten Überfälle in amerikanischen Uniformen ausgeführt), wurden im Jahre 1954 nur 4 Jugendliche wegen dieses Deliktes eingeliefert, von denen 3 Taxifahrer überfallen und unter Bedrohung mit Waffen zur Herausgabe von Geld veranlaßt hatten.

In einem anderen Fall hatte ein 20jähriger Jugendlicher, gemeinsam mit einem erheblich vorbestraften Erwachsenen, einen angetrunkenen Geschäftsmann in einen gestohlenen Wagen einsteigen lassen. Sie versuchten diesen zu berauben, als sie durch die Straßen einer Großstadt fuhren. Der Geschäftsmann wehrte sich und wurde in dem sich anschließenden Handgemeine erheblich verletzt. Er wurde in diesem Zustand an einem Waldstück ausgesetzt, und beim Anfahren mit dem Wagen überfahren. Trotz der lebensgefährlichen Verletzung unterließen es H. und seine Tatgenossen, aus Furcht vor Entdeckung, Hilfe zu dem Verletzten zu senden.

Dadurch hat sich H. nach den Feststellungen des Gerichtes des versuchten Mordes schuldig gemacht. Er war bereits früher wegen Autodiebstahls bestraft worden. Nachdem er Schaufenstereinbrüche begangen hatte, stahl er Pkw's, um damit besser flüchten zu können.

III.

Welche Folgerung kriminalpädagogischer und strafrechtlicher Art sind nun aus diesen Untersuchungsergebnissen zu ziehen? Im Gegensatz zu den Autoräubern, den Autoberaubern und den Autodieben, die das fremde Eigentum nicht achten, halten wir die Kriminalprognose der Autobenutzer, die meist vorher mit dem Gesetz nicht in Konflikt gekommen sind, für günstig. Deren Delikt ist in der Regel auf die phasenspezifische, an die Pubertät gebundene Desintegration — das Mißverhältnis zwischen verstandesmäßiger und emotionaler Entwicklung — sowie auf andere entwicklungsbedingte Faktoren — besonders affektiver und sexueller Art, die noch einer näheren Analyse bedürfen — zurückzuführen.

Auch die Schweden sehen das „Autoleihen“, wie sie es nennen, als eine an die jugendliche Expansivität gebundene harmlose, technisch-sportliche Erscheinung an und sind davon überzeugt, daß sich hieraus in der Regel keine Erwachsenenkriminalität entwickelt. Allerdings geht man im Rahmen der schwedischen Toleranz bisweilen so weit, daß man gelegentlich vorschlägt, man solle doch den Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr sportlich technisches Interesse am Auto auf legale Weise zu befriedigen und ihnen offiziell Autos zur Verfügung stellen. Dann falle die kriminelle Betätigung dieser „Sucht“ weg.

Dieser großzügigen Toleranz können wir nicht folgen. Es ist unseres Erachtens geboten, auch diese Jugendlichen wegen ihres Deliktes strafrechtlich zu verfolgen, bei dem es sich in der Regel um eine ausgesprochene

Jugendverfehlung im Sinne des § 105 Abs. 2 JGG und bei den Jugendlichen selbst um suggestible, oft etwas oberflächliche, aufnahmebereite allgemein interessierte und noch nicht ausgeformte Persönlichkeiten handelt. Daß gerade für diese Jugendlichen der Jugendstrafvollzug einen erheblichen kriminogenen Faktor darstellen kann, wird sich aus einer späteren, jetzt bereits angelaufenen Untersuchung dieser Fälle ergeben. Es ist aus diesem Grunde meist zweckmäßig, die Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe gem. § 20 oder § 27 JGG auszusetzen und diesen Jungen über mindestens 2 Jahre erfahrene Bewährungshelfer zur Seite zu stellen.

Die richterliche auf jugendpsychologischen Grundlagen aufgebaute und in der Praxis erworbene Erfahrung hat schon des öfteren den rechten Weg gefunden. Ersichtlich wird dies aus einem Fall, den uns freundlicherweise Herr Amtsgerichtsdirektor *Lösch*, Offenbach, mitgeteilt hat:

Es handelt sich bei H. B. um einen 19jährigen Feintäschner-Gesellen, der im Sommer und im Herbst 1953 in 5 Fällen Motorräder gestohlen hat. Er ist zu diesem Zweck mit dem Fahrrad in den benachbarten Ort gefahren, hat dort die Motorräder entwendet, jedoch nicht wieder an den Standort zurückgestellt, sondern es dem Zufall überlassen, ob die Eigentümer sie wiederfinden werden oder nicht. Dann ist er mit seinem Fahrrad nach Hause gefahren.

Wie aus der F A bekannt ist, sind die Verhältnisse zu Hause völlig geordnet. Die Eltern genießen einen guten Ruf, der Vater sichert mit seinem Verdienst als Feintäschner-Facharbeiter den Lebensunterhalt der Familie.

H. B. selbst hat sich als Kind normal entwickelt, die Schule mit Erfolg besucht, anschließend nach der Lehre seine Gesellenprüfung als Feintäschner mit „sehr gut“ bestanden. Sein wöchentlicher Verdienst belief sich auf etwa 70.— DM. Von den Eltern sind angeblich keinerlei Erziehungsfehler gemacht worden. H. B. hat mit ihnen in bestem Einvernehmen gestanden, normalen Umgang mit Gleichaltrigen unterhalten und sich nie auffällig benommen. Ganz plötzlich ist er mit seinem Beruf unzufrieden gewesen und habe eine Leidenschaft für den Motorsport entwickelt.

Das Gericht hat auf Grund der Beurteilung der Persönlichkeit H. B's und der Tat auf den Heranwachsenden das Jugendrecht im Sinne des § 105 JGG angewendet.

In dem Urteil kommt zum Ausdruck, daß es sich bei H. B. um einen Entwicklungstäter handelt, bei dem es durch Einflüsse der Pubertät zu einer Fehlentwicklung gekommen ist, die zu schädlichen Neigungen geführt hat. Ob diese vorübergehend sind, oder Ausmaße annehmen, die die Verhängung einer Jugendstrafe erfordern, kann erst nach Abklingen der verspäteten Pubertätsphase — nach etwa 2 Jahren — beurteilt werden. Das Gericht hat von der Möglichkeit des § 27 JGG Gebrauch gemacht. Nach Feststellung der Schuld wurde die Verhängung einer Jugendstrafe für eine Bewährungszeit von 2 Jahren ausgesetzt. H. B. wurde unter Bewährungsaufsicht gestellt und erhielt die Weisung, monatlich 10.— DM zugunsten der Gefangenen- und Entlassungsfürsorge zu zahlen.

Bei unserem 19jährigen H. B. handelt es sich nun allerdings um einen „Motorrad“- und nicht um einen „Autobenutzer“. Trotzdem erschien es uns gerechtfertigt, auf diesen Fall im Hinblick auf die richterliche Entscheidung hinzuweisen. Wir haben H. B. im Strafvollzug nicht

kennengelernt, da die Verhängung einer Jugendstrafe bei ihm auf Bewährung ausgesetzt worden ist. Wir sind davon überzeugt, daß wir H. B. in der Anstalt nicht kennenlernen werden, und stimmen aus diesem Grund im vollen Umfang dem gut durchdachten und ganz den Richtlinien des JGG entsprechenden Urteil des erfahrenen Jugendrichters zu.

Zusammenfassung

Das Autodiebstahlsdelikt nimmt heute in der Jugendgerichtsbarkeit einen großen Raum ein, da es in zunehmendem Maße von Jugendlichen begangen wird. Soweit uns Einblick in die kriminalistische Literatur gelungen ist, liegen für diese Deliktart — jedenfalls in Deutschland — noch keine speziellen Berichte vor; die „Autodiebstähle“ werden von den Gerichten entweder als Gebrauchsdiebstähle nach dem § 248 b, als wirkliche Diebstähle nach dem § 242, unter Umständen auch als schwere Diebstähle nach dem § 243 StGB abgeurteilt.

Unter den 334 Jugendlichen, die im Jahre 1954 die Zugangsabteilung der Jugendstrafanstalt Rockenberg durchliefen, finden sich unter 209 Diebstahls-Delinquenten 111 „Kraftfahrzeugdiebe“, von denen 53 wegen „Motorrad“- und 58 wegen „Autodiebstahls“ verurteilt worden sind. Diese Zahl umfaßt diejenigen Jugendlichen, die Autos — meist in Tateinheit mit Fahren ohne Führerschein — unbefugt benutzt, gestohlen, beraubt oder mit Gewalt an sich gebracht haben.

Aus kriminologischen, kriminalpädagogischen Gründen und hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung erscheint es gerechtfertigt, in Betracht der Motivation und der Begehungsart 4 Gruppen, nämlich die

Autobenutzer,
Autodiebe,
Autoberaubter und
Autoräuber

zu unterscheiden.

Es wurde eine Charakterisierung der diesen Gruppen zugehörigen Täterpersönlichkeiten gegeben. Dabei fand sich, daß es sich bei den Autobenutzern, die in der Jugendstrafanstalt mit 40% die größte Gruppe der „Autodiebe“ darstellen, meist um somato-psychisch retardierte, intelligente, antriebsreiche, hyperthyme, aufgeschlossene und sportlich interessierte Jungen handelt, die sich von den Vertretern der übrigen Gruppen auch dadurch unterscheiden, daß sie aus besseren sozialen Verhältnissen kommen. Diesen als entwicklungskriminell anzusehenden jugendlichen Autobenutzern stehen die Verwahrlosungskriminellen der anderen Gruppen, insbesondere der Autoberaubter gegenüber. Hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die diesen letztgenannten Gruppen (den Autodieben, -beraubern,

-räubern) zugehören, kann kein verbindlicher Maßstab gegeben werden. Hier muß die Lage des Einzelfalles entscheiden.

Wir halten es für gerechtfertigt, die Autobenutzung als Jugendverfehlung anzusehen und demzufolge noch nicht vorbestrafte Heranwachsende, wenn sie in den oben geschilderten Personenkreis eingereicht werden können, nach Jugendrecht zu beurteilen. Die Kriminalprognose erscheint bei dieser Gruppe günstig. Aus kriminalpädagogischer Sicht — und aus der im Strafvollzug gewonnenen Erfahrung heraus — halten wir es zur Vermeidung des kriminogenen Faktors, den der Strafvollzug für diese technisch begeisterten, aufnahmebereiten, suggestiblen und ihrer Persönlichkeit noch nicht ausgeformten Jungen bilden könnte, für angezeigt, eingehend zu prüfen, ob die Vollstreckung oder Verhängung der Jugendstrafe gem. § 20 oder 27 JGG ausgesetzt und diesen Jungen über mindestens 2 Jahre ein erfahrener Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden könnte.

Literatur

- ¹ GROSCHEK, F.: Zur Psychologie des jugendlichen Autodiebes. *Kriminalistik* 15, 133—135 (1941). — ² Statistical break-down survey of 340 violators of national motor vehicle act, U.S.A. 1947—1948. — ³ PRIETSCH, K.: Der Strafvollzug in Schweden. Bericht über eine vom „Europäischen Austauschdienst“ veranstaltete Studienreise. Im Druck. — ⁴ ZELLER, W.: Entwicklungsdiagnose im Jugendalter. Leipzig 1938. — ⁵ SCHMIDT-VOIGT, J.: Das Körperbild im Reifungsalter. *Erg. inn. Med.* 64, 995—1080 (1945).

Dr. WERNER MUNKWITZ, Univ.-Nervenklinik, Marburg a. d. Lahn